

**Die Gemeinde Winkelhaid erlässt auf Grund von Art. 2
Abs. 1 und Art. 8 des KAG folgende
9. Änderungssatzung zu der Satzung des Hauses für
Kinder – HfK-S vom 26.02.2008**

Die obenstehende Satzung wird wie folgt geändert:

**§ 1
§ 4 Abs. 10**

Es wird der Betrag „4 €“ durch den Betrag „8 €“ ersetzt.

**§ 2
§ 4 Absatz 11 b**

Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Wechselt ein Kind von der Krippen- in die Kindergartengruppe und hat das Kind noch nicht das vierte Lebensjahr erreicht, wird der Beitrag für ein Kindergartenkind berechnet, zusätzlich eines Aufschlages von 25 € monatlich.

Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

² In dem Monat, in welchem das Kind drei Jahre wird, entfällt der Aufschlag nach Satz 1.

**§ 3
§ 8 erhält folgende neue Absätze 2a, 2b und 2c**

(2a) Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2b) Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2c) ¹ Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind

§ 3
In Kraft treten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Winkelhaid, 27.04.2023

Michael Schmidt
Erster Bürgermeister

